

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „Lieferer“ genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Angebote sind für uns unverbindlich einzureichen. Der Lieferer hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- b) Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.
- c) Auftragsbestätigungen erwarten wir vollinhaltlich konform mit unserer Bestellung und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Bestellung. Etwaige Abweichungen von unserer Bestellung bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung, um Vertragsbestandteil zu werden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferer übertragenen Lieferungen und Leistungen (auch Transportkosten, Versicherung, Zoll und Verpackung) ein und verstehen sich frei unserem Werk.

3. Liefergegenstand

- a) Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere Bestellung maßgebend.
- b) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den Lieferer verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- c) Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferer die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Der Lieferer garantiert des weiteren, die Liefergegenstände in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefertigte Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz genügen.

4. Beistellungen / Lohnarbeiten

- a) Der Lieferer haftet uns für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat uns von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.
- b) Von uns beigestellte Werkstücke und Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeter Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferers für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferer unentgeltlich die Sachen auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Verbindung oder Vermischung unser Eigentum untergehen sollte.
- c) Vom Auftraggeber beigestellte Werkzeuge, Messmittel oder Vorrichtungen werden dem Lieferer treuhändlerisch überlassen. Die Werkzeuge usw. sind pfleglich zu behandeln und kostenfrei zu warten. Verschleiß oder sonstige Mängel sind rechtzeitig anzuzeigen und notwendige Reparaturen mit uns abzustimmen.
- d) Sollte der Lieferer aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, den Bedarf zu decken, verpflichtet er sich, die überlassenen Fertigungseinrichtungen unverzüglich zurückzugeben.
- e) Die zur Be- oder Verarbeitung angelieferten Werkstücke sind sorgfältig zu behandeln und gegen mögliche Gefahren zu schützen.
- f) Ein Ausschussanteil von maximal 2% für Einrichtungsteile etc. wird von uns toleriert.
- g) Sollte der Lieferer bei der Be- oder Verarbeitung darüber hinaus selbst zu verantwortenden Ausschuss fertigen, sind diese Teile unbedingt auszusondern; weiterhin sind wir darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bearbeitung von solchen Ausschussteilen wird grundsätzlich nicht bezahlt.

5. Unterlagen / Fertigungsmittel / Geheimhaltung

- a) Alle dem Lieferer zur Verfügung gestellten oder von ihm nach unseren besonderen Angaben angefertigten Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, sowie Daten darf der Lieferer nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwenden. Er hat sie mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie sind uns, soweit nicht anders vereinbart (z.B. bei zu erwartenden Folgeaufträgen) – samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen – unverzüglich und unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfrage oder nach Ausführung der bestellten Lieferung zu übergeben.
- b) Die Arbeitsunterlagen, -mittel und Daten dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen oder andere Unterlagen Dritten ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der Lieferer dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bedingungen einhält.
- c) Von uns ganz oder teilweise bezahlte Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen sind unser Eigentum/Miteigentum und stehen dem Lieferer nur leihweise zur Verfügung.

Fröndenberger Straße 77 · 58706 Menden
Telefon +49 (0) 23 73 91 81-9
Telefax +49 (0) 23 73 91 81-80
Email info@ruether-guss.de
Internet www.ruether-guss.de

- d) Fertigungsmittel (z.B. Modelle, Muster, Werkzeuge etc.), die uns vom Lieferer gestellt oder von ihm nach unseren Angaben gefertigt worden sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Nach Abwicklung unserer Bestellung sind, sofern im Sinne von Folgeaufträgen nicht anders vereinbart, alle Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt wurden, unaufgefordert an uns zurückzusenden. Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferer entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

6. Lieferung

- a) Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- b) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- c) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferer Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferer unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu unterrichten.
- d) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- e) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- f) Für Stückzahlen, Gewichte, Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

7. Verpackung / Versand / Entgegennahme

- a) Der Lieferer hat für ausreichende Verpackung des Liefergegenstands im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen.
- b) Der Versand hat an die angegebene Lieferadresse zu erfolgen, wo auch die Gefahr für die Ware auf uns übergeht. Lieferungen für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns kostengünstigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern.
- c) Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe beizufügen.
- d) Wir können die Entgegennahme des Liefergegenstandes verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe, uns die Entgegennahme des Liefergegenstandes vorübergehend unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferer den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

8. Rechnungen und Zahlungen

- a) Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung – unter Angabe unserer Bestell- und Teile-Nummer – zuzusenden.
- b) Zahlungen an den Lieferer leisten wir nach Eingang der einwandfreien Ware und Vorliegen der prüffähigen Rechnung, und zwar, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 1% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

9. Übertragung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- a) Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferer nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- b) Der Lieferer ist nicht befugt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- c) Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung darf der Lieferer seine Leistungen weder verweigern noch zurückhalten.

10. Mängel

- a) Der Lieferer garantiert, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und ihm keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferer haftet auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- b) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche – ohne jede Einschränkung – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist des § 377 HGB wenigstens acht Werktage beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung, Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
- c) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Schadensersatz und Haftung

- a) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Lieferers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Lieferers infolge einer von uns zu vertretenen Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Lieferers gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, bei der Entwicklung und Herstellung des Liefergegenstandes den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zu beachten und alle zwingenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor Auslieferung eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchzuführen und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend zu dokumentieren, diese Dokumentation 15 Jahre lang aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

Fröndenberger Straße 77 · 58706 Menden
Telefon +49 (0) 23 73 91 81-9
Telefax +49 (0) 23 73 91 81-80
Email info@ruether-guss.de
Internet www.ruether-guss.de

- c) Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferer von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferer gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von dem Lieferer erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im übrigen haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Datenschutz

Der Lieferer ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehungen für uns erforderlichen Daten gespeichert und von uns verwandt werden.

13. Schlussbestimmung

- a) Erfüllungsort für den Lieferer ist die von uns jeweils angegebene Anliefer-/Verwendungsstelle.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist Menden. Wir sind jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferer auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht geltend zu machen.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.